

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/4500 –**

Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zur Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“

**hier: Entscheidung des Deutschen Bundestages über die Einleitung
eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der
„Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ (NPD)
gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz i. V. m. § 13 Nr. 2, §§ 43 ff.
Bundesverfassungsgerichtsgesetz**

A. Problem

Dem Deutschen Bundestag liegt die Zusammenfassung des Bundesministeriums des Innern vom 24. Oktober 2000 zu den Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zum Nachweis der Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ vor.

Der Innenausschuss (federführend) und der Rechtsausschuss (mitberatend) des Deutschen Bundestages wurden beauftragt, die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zu prüfen und dem Deutschen Bundestag eine Empfehlung zu den hieraus zu ziehenden Folgerungen vorzulegen.

B. Lösung

Antrag beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. BVerfGG.

Der Innenausschuss schlägt die **Annahme der Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und bei einer Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** vor.

C. Alternativen

Der Deutsche Bundestag würde sich lediglich darauf beschränken, die Entscheidungen der Bundesregierung und des Bundesrates, Anträge auf ein Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ zu stellen, zu begrüßen.

D. Kosten

Kostenabschätzungen wurden keine angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

folgender Empfehlung zuzustimmen:

A. Der Deutsche Bundestag beantragt beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG i. V. m. § 13 Nr. 2, §§ 43 ff. BVerfGG folgende Entscheidung:

1. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ ist verfassungswidrig.
2. Die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.

B. Der Präsident des Deutschen Bundestages wird beauftragt, einen Prozessbevollmächtigten für die Antragstellung, die Begründung des Antrags und die Prozessführung zu bestellen.

C. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Entscheidungen der Bundesregierung und des Bundesrates, Anträge auf ein Verbot der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ zu stellen.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Die Vorsitzende

Dr. Michael Bürsch
Berichterstatter

Wolfgang Zeitlmann
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatte^{rin}

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Guido Westerwelle
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Bürsch, Wolfgang Zeitlmann, Cem Özdemir, Dr. Guido Westerwelle und Ulla Jelpke

I. Zum Verfahren

1. Der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zur Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ auf Drucksache 14/4500 wurde in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2000 dem Innenausschuss federführend sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 67. Sitzung am 6. Dezember 2000 zu dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zur Verfassungswidrigkeit der „Nationaldemokratischen Partei Deutschlands“ – Drucksache 14/4500 – folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS

gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und F.D.P., dem Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wie er der Beschlussempfehlung des Innenausschusses zugrunde liegt, zuzustimmen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P., den Antrag der Fraktion der CDU/CSU (Anlage 1) abzulehnen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU, den Antrag der Fraktion der F.D.P. (Anlage 2) abzulehnen.

Der Antrag der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/4500 wird einstimmig für erledigt erklärt.

Anlage 1

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Der Bundestag wolle beschließen:

Der politische Extremismus ist eine Kampfansage an die Demokratie und an die verfassungsmäßige Ordnung. Die Bekämpfung des politischen Extremismus hat für die CDU/CSU-Fraktion höchste Priorität.

Extremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit richten bei den Opfern, in unserer Gesellschaft und für das Ansehen unseres Landes in der Welt großen Schaden an. Radikale politische Kräfte haben in diesem Jahrhundert bereits viele Menschen, unser Land und unsere Nachbarn in Not und Elend gestürzt.

Eine wirksame und konsequente Präventionsstrategie gegen Extremismus und Gewalt ist daher eine ständige Aufgabe unserer freiheitlichen und wehrhaften Demokratie.

Die CDU/CSU-Fraktion hat ihre Vorstellungen und Initiativen zur nachhaltigen Bekämpfung von Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit bereits formuliert (Bundestagsdrucksache 14/4067). Die Würde des Menschen zu achten, muss Leitbild für jedes staatliche, politische aber auch private Handeln sein. Unser Einsatz muss der Akzeptanz des parlamentarischen Regierungssystems gelten. Das schließt notwendig den Kampf gegen alle Formen des politischen Extremismus ein.

Die NPD ist eine Partei, die nach ihren politischen Vorstellungen und dem Verhalten ihrer Anhänger darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht nur zu beeinträchtigen, sondern sogar zu beseitigen.

Der Antrag von Bundesregierung und Bundesrat an das Bundesverfassungsgericht, die Verfassungswidrigkeit der NPD festzustellen, soll einen Beitrag zur Abwehr dieser Bestrebungen und zur Sicherung der freiheitlich demokratischen Grundordnung leisten.

Mit Bundesregierung und Bundesrat haben sich bereits zwei Verfassungsorgane dafür ausgesprochen, die Verfassungswidrigkeit der NPD durch das Bundesverfassungsgericht feststellen zu lassen. Die Notwendigkeit eines eigenen Antrags des Deutschen Bundestages besteht daher nicht. Es ist eine klassische Aufgabe der Exekutive, einen Partei-Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Entsprechend wurde auch bei den bisher vier Partei-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht verfahren. Das Verbotsverfahren gegen die Sozialistische Reichspartei Deutschlands (SRP) und gegen die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) wurde durch einen Antrag der Bundesregierung eingeleitet; der Verbotsantrag gegen die Nationale Liste (NL) wurde vom Hamburger Senat, der gegen die Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) von der Bundesregierung und dem Bundesrat gestellt. In keinem dieser Fälle hat der Bundestag einen eigenen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit gestellt. Es besteht kein Grund, vorliegend von der in allen bisherigen Verbotsverfahren praktizierten Übung abzuweichen. Dies vor allem auch deshalb, weil dem Bundestag nur ein Ausschnitt des von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder gesammelten und ausgewerteten Materials zur Verfügung steht. Nur der Bundesregierung und den Landesregierungen, nicht aber dem Bundestag, liegt das einschlägige Material in seiner Gesamtheit vor. Eine rechtlich wie politisch verantwortliche Gesamtwürdigung kann deshalb

auch nur von der Bundesregierung und den Landesregierungen vorgenommen werden.

Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung sind Bundesregierung und Bundesrat zu der Überzeugung gelangt, dass ein Antrag auf Verbot der NPD beim Bundesverfassungsgericht hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Sie erachten einen solchen Antrag zudem als notwendig. Auf dieser Grundlage befürwortet der Deutsche Bundestag die Antragstellung durch Bundesregierung und Bundesrat.

Mit einem Verbotsantrag erledigt sich allerdings nicht die politische Auseinandersetzung mit dieser Partei. Sie darf

jetzt nicht in den Hintergrund rücken. Wir müssen die NPD wie alle anderen extremistischen Parteien auch weiterhin nachhaltig politisch bekämpfen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die im Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Nachhaltige Bekämpfung von Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit“, Bundestagsdrucksache 14/4067, aufgeführten konkreten und vielfältigen Maßnahmen zur Verbesserung der Möglichkeiten, Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, unverzüglich umzusetzen.

Anlage 2

Antrag der Fraktion der F.D.P.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Umfang rechtsextremistischer, antisemitischer und fremdenfeindlicher Vorgänge in der Bundesrepublik Deutschland ist in hohem Maße Besorgnis erregend. In diesem Jahr werden die Straftaten aus diesem Bereich eine deutliche Steigerung gegenüber dem Vorjahr aufweisen. Dies zeigt, dass es sich nicht um eine vorübergehende Erscheinung handelt.

Zu lange sind derartige Vorgänge bagatellisiert, jedenfalls aber nicht ausreichend zur Kenntnis genommen worden. Damit muß Schluss sein. Es ist notwendig, Ausmaß und Ursachen in aller Offenheit anzusprechen. Es geht um mehr als um das Ansehen Deutschlands im Ausland oder um wirtschaftliche Interessen, die durch rechtsextremistische Umtriebe beeinträchtigt werden. Die freiheitlich-demokratische Grundordnung muss von der gesamten Gesellschaft entschieden verteidigt werden. Die Würde aller Menschen ist unantastbar.

Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus müssen konsequent bekämpft werden. Repressive Maßnahmen sind unverzichtbar, um deutlich zu machen, dass Staat und der überwiegende Teil der Gesellschaft Intoleranz gegen Fremde und Minderheiten keinesfalls tolerieren. Der Rechtsstaat muss schnell und hart, vor allem aber wirksam und nachhaltig reagieren.

1. Ein Verbotsantrag gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) beim Bundesverfassungsgericht ist deshalb der falsche Weg. Seine Erfolgsaussichten sind fraglich, seine Nebenwirkungen gefährlich, und selbst ein positiver Ausgang des Verbotsverfahrens würde das eigentliche Problem nicht lösen.

Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Bundesregierung das bisherige Verfahren in einer der Bedeutung der Sache nicht angemessenen Art und Weise betrieben hat. Statt wie ursprünglich angekündigt zunächst sorgfältig die von den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zusammengetragenen Informationen auszuwerten und anschließend eine rechtliche und politische Beurteilung abzugeben, hat sich die Bundesregierung ohne Not frühzeitig öffentlich auf ein Verbotsver-

fahren festgelegt. Dies ist vor allem deshalb nicht verständlich, weil noch kurze Zeit vorher von der Bundesregierung selbst bezweifelt wurde, dass die Voraussetzungen für ein Verbot erfüllt sind und es seitdem keine neuen Erkenntnisse gibt. Der Deutsche Bundestag hält es für nicht akzeptabel, dass die Bundesregierung ihn mehrfach öffentlich aufgefordert hat, einen Verbotsantrag zu unterstützen, ja sogar einen eigenen Verbotsantrag zu stellen, ohne seinen Mitgliedern zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, das von den Behörden zusammengetragene Material in angemessener Weise zur Kenntnis zu nehmen. Ebenso hält es der Deutsche Bundestag für einen unangemessenen Umgang zwischen Verfassungsorganen, den Eindruck zu erwecken, als ließe sich das Bundesverfassungsgericht auch von der Zahl der Antragsteller statt ausschließlich von der Substanz des Verbotsantrages beeindrucken.

Ein Verbot wäre das richtige Mittel gegen die politische Gefährdung der Demokratie durch eine extremistische Partei. In einer solchen Ausnahmesituation kann der freiheitliche, wehrhafte Rechtsstaat zu der äußersten Möglichkeit der Auflösung einer Partei gezwungen sein. Die Wahlergebnisse der NPD zeigen, dass diese Gefahr gegenwärtig nicht besteht. Worum es tatsächlich geht, ist die Bedrohung von Menschen durch rechtsextremistische Gewalt. Rechtsextreme Kriminalität muss mit allen dem Rechtsstaat zur Verfügung stehenden Mitteln bekämpft werden, das heißt in erster Linie mit Polizei und Strafrecht. Niemand ist vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt, weil er Mitglied einer Partei ist. Die strafrechtliche Verfolgung von NPD-Mitgliedern hängt nicht davon ab, ob diese Partei verboten wird oder nicht. Staatliches Flaggezeigen gegen rechtsextremistische Gewalt muss allenthalben, auch regional überall mit voller Konsequenz stattfinden. Die einschlägigen Jugendstrafverfahren müssen durch eine bessere Ausstattung der Justiz beschleunigt werden. Polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Sondereinheiten müssen ausgedehnt werden auf alle Bundesländer, in denen sich rechtsextremistische Jugendszenen gebildet haben.

Ein NPD-Verbotsverfahren würde sich über einen längeren Zeitraum, eventuell über mehrere Jahre, hinziehen und eine große Öffentlichkeitswirkung hervorrufen. Das zeigen die Verfahren der Vergangenheit. Die entsprechende Medienwirkung wäre für die NPD eine erhebli-

che Propaganda, was sich bereits jetzt ansatzweise zeigt. Verbote rechtsextremer Organisationen nach dem Vereinsrecht, wie der Organisation „Blood & Honor“, sind demgegenüber effektiver, weil schneller durchsetzbar als ein Parteiverbot.

Die Konzentration auf ein Verbot der NPD lenkt zudem von den eigentlichen Problemen des Rechtsextremismus ab. Der gezielt vermittelte Eindruck entschlossenen staatlichen Handelns an diesem Punkt kann den Irrtum hervorrufen, etwas gegen die Ursachen des Rechtsextremismus getan zu haben. Das kann dazu verführen, die tatsächlich notwendigen Maßnahmen zu vernachlässigen. Ein Verbot der NPD beseitigt jedoch rechtes Gedankengut nicht. Es liegt vielmehr nahe, dass zahlreiche NPD-Mitglieder bei anderen rechten Parteien ein neues Aktionsfeld finden. Darüber hinaus droht die Gefahr eines Zusammenschlusses der bisher zersplitterten rechten Szene mit unabsehbaren Folgen für die Parteienlandschaft.

2. *Rechtsextremismus ist nicht durch staatliche Anordnung zu beseitigen. Deshalb werden durch ein Parteienverbot die eigentlichen Probleme nicht gelöst. Rechtsextremismus muss politisch bekämpft werden.*

Dies ist vor allem dort aussichtsreich, wo Einflußnahme noch möglich ist, nämlich besonders bei jungen Menschen. Die Ursachen für Rechtsextremismus sind vielfältig: Defizite in Elternhaus, Ausbildung und Bildung, fehlende Infrastruktur für Jugendliche, soziales Umfeld, Perspektivlosigkeit durch Arbeitslosigkeit und gelegentlich auch Mitläuferschaft. In all diesen Bereichen müssen daher die Maßnahmen ansetzen.

3. Der **Innenausschuss** hat auf Grundlage des Antrages der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/4500 – die Empfehlung in seiner 48. Sitzung am 6. Dezember 2000 abschließend beraten und dieser mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und bei einer Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Zur Begründung

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich von der Begründung der Koalitionsfraktionen, die auch Teil des empfehlenden Beschlussvorschlages (Innenausschussdrucksache 14/342) ist, leiten lassen. Diese hatte folgenden Wortlaut:

Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, Rechtsextremismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entschlossen zu bekämpfen. Über ein Verbot der NPD hinaus ist dafür ein Bündel konkreter Maßnahmen zur Eindämmung der rechten Gefahr erforderlich. Das reicht von deutlich verstärkten Anstrengungen im Bereich der Bildung bis zu einer veränderten Arbeit der Polizei.

Entscheidend ist, dass junge Menschen zu mehr Mitmenschlichkeit, Toleranz und demokratischem Verhalten erzogen werden. Hier hat die Bundesregierung die falschen Signale gesetzt. Die Globalzuschüsse für die politischen Stiftungen sind im Vergleich zu 1998 um 20 Mio. Mark auf 167 Mio. Mark gekürzt worden. Die Bundeszentrale für politische Bildung hat für ihre Bildungsarbeit mit 30 Mio. Mark rund 25 Prozent weniger Gelder zur Verfügung als 1998. Statt die Mittel zu kürzen, muss ein Sonderprogramm für „Erziehung zu Mitmenschlichkeit und Toleranz“ in Höhe von mindestens 300 Mio. Mark aufgelegt werden. Politische Bildung und Aufklärung sowie die Vermittlung neuer Erfahrungen tragen maßgeblich dazu bei, Vorurteile abzubauen, politische, soziale und historische Zusammenhänge besser zu erkennen sowie Verständnis für gesellschaftliches Miteinander verschiedener Gruppen zu fördern. Wer schon die rechte Gesinnung bekämpft, muss später nicht gegen rechte Gewalt vorgehen.

Sich entschieden gegen Intoleranz einzusetzen ist nicht allein Verpflichtung der Politik. Jeder ist gefragt, Zivilcourage zu zeigen. Eine besondere Aufgabe kommt all denen zu, die Werte zu vermitteln haben und als Vorbilder gelten. Hierzu zählen vor allem Eltern, Lehrer und Kirchen, aber auch Journalisten, Sportler, Künstler, Verbände, Unternehmer und Gewerkschaften. Zahlreiche bereits bestehende Initiativen und Projekte belegen, dass es vielen Menschen ernst ist mit ihrer Verantwortung. Besonders hervorzuheben ist das ehrenamtliche Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger in diesem Bereich. Um wirklich erfolgreich zu sein, müssen die Maßnahmen jedoch ausgeweitet und intensiviert werden. Dazu bedarf es stärkerer staatlicher Anstöße und Unterstützung. Ein Parteienverbot trägt hierzu nichts bei.

Dem Deutschen Bundestag liegen die Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern zum Nachweis der Verfassungswidrigkeit der NPD vor. Der Deutsche Bundestag hat unter Berücksichtigung dieser und weiterer Erkenntnisse die Überzeugung gewonnen, dass die 1964 in Hannover gegründete NPD eine verfassungswidrige Partei ist.

Gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG sind Parteien verfassungswidrig, die „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Partei zu verbieten, wenn sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele mit einer aktiv-kämpferischen, aggressiven Grundhaltung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verfolgt.

Die NPD verfolgt verfassungsfeindliche Ziele. Nach ihrem Programm, ihrer Vorstellungswelt und ihrem Wirken weist die NPD seit ihren Anfängen eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Wesentliche Bestandteile der Parteideologie der NPD sind Fremdenhass und Rassismus. Sie verstand und versteht sich nach wie vor als Protest gegen die angebliche „propagandistische Verfälschung der

deutschen Geschichte“. Die NPD missachtet die Menschenrechte durch die antisemitische, rassistische und fremdenfeindliche Ausrichtung ihrer Parteiideologie. Sie bekämpft das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit der Parteien und damit die Grundprinzipien der freiheitlichen und demokratischen Verfassung und des Parlamentarismus. An die Stelle der Demokratie will sie ein totalitäres Herrschaftssystem des „völkischen Kollektivismus“ setzen. Ihre geschichtsrevisionistische Propaganda, mit der die Verbrechen des Nationalsozialismus relativiert werden und mit der die Kriegsschuld Deutschlands in Frage gestellt wird, verletzt eklatant den Grundsatz der Völkerverständigung.

Die NPD nimmt eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ein. Ihre verfassungsfeindlichen Ziele sucht sie nicht mehr primär als Wahlpartei auf parlamentarischem Weg zu erreichen, sondern verlegt ihr hauptsächlich Aktionsfeld auf die Straße. Seit einigen Jahren bindet die NPD Neonazis und Skinheads gezielt für ihr Ziel ein, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beseitigen. Sie setzt auf die Massenmobilisierung auf der Straße, wobei sie ihre verfassungsfeindlichen Ziele nicht nur propagiert sondern auch versucht, diese aktiv-kämpferisch mit aggressiven Mitteln zu verwirklichen. Dabei vertritt sie aktiv ein Konzept, das Minderheiten in bestimmten Gebieten die grundlegenden Bürger- und Menschenrechte abspricht. Minderheiten werden insbesondere in diesen Zonen bedroht und verfolgt. Demokratie, Rechtsstaat und bürgerliche Freiheitsrechte sollen danach in letzter Konsequenz flächendeckend abgeschafft werden.

Die NPD hat in den letzten Jahren eine herausgehobene Bedeutung für das rechtsextreme und gewaltbereite Spektrum erlangt. Dadurch ist eine neue Dimension der Gefahr entstanden. Der NPD ist es zwischen 1998 bis Ende August

2000 gelungen, weit über 200 Demonstrationen und öffentliche Aktionen mit im Einzelfall bis zu 5 000 Teilnehmern zu organisieren. Die Zusammenarbeit mit gewalttätigen Personen und Gruppierungen, namentlich mit häufig bei öffentlichen Veranstaltungen präsenten Neonazis und NPD-nahen Skinheads, ist Bestandteil ihrer Strategie. Die Demonstrationen der NPD sind gerade durch die Mobilisierung dieser militanten Skinheads und Neonazis klarer Ausdruck ihres aktiv-kämpferischen aggressiven Bestrebens, über den außerparlamentarischen Kampf die politische Macht zu erringen und unsere Verfassungsordnung zu beseitigen. Gewalt insbesondere gegen Ausländer wird sogar in Erklärungen von Spitzenfunktionären der NPD legitimiert.

Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD mit der Folge des Verbotes dieser Partei ist deshalb erforderlich, um den von ihr ausgehenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung zu begegnen.

Die Fraktion der CDU/CSU ist dieser Empfehlung nicht gefolgt. Sie gesteht zwar der Exekutive zu, einen Verbotsantrag zu stellen. Sie sieht aber keinen Handlungszwang für den Deutschen Bundestag, einen eigenständigen Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht einzureichen. In diesem Zusammenhang weist sie auch darauf hin, dass die Abgeordneten ihrer Ansicht nach nicht alle entscheidungserheblichen Unterlagen hätten einsehen können.

Die Fraktion der F.D.P. hat der Empfehlung nicht zugestimmt, u. a. weil ihrer Ansicht nach die Nachteile eines Verbotsverfahrens die Vorteile überwiegen würden, etwa weil im Falle eines Verbots sich die rechtsradikale Szene neu und stärker formieren könnte.

Die Fraktion der PDS hat der Empfehlung zugestimmt. Sie rügt aber, dass nach ihrer Ansicht der Bundesregierung ein klares Gesamtkonzept zur Bekämpfung des Rechtsextremismus fehlen würde.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Dr. Michael Bürsch
Berichtersteller

Wolfgang Zeitlmann
Berichtersteller

Cem Özdemir
Berichtersteller

Dr. Guido Westerwelle
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichtersterlin

